

Entscheidung Nr. 123/2018/2019

31.01.2019 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 31.01.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein BSG Chemie Leipzig wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein BSG Chemie Leipzig.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

BSG Chemie Leipzig e.V.

23.01.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Spiels um den DFB-Vereinspokal zwischen BSG Chemie Leipzig und dem SC Paderborn 07 am 30.10.2018 in Leipzig

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein BSG Chemie Leipzig wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein BSG Chemie Leipzig.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des DFB-Sicherheitsbeobachters sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins BSG Chemie Leipzig.

Ergänzende Begründung:

Unmittelbar vor Spielbeginn wurden im Leipziger Fanblock drei Bengalische Feuer und ca. 10 Blinker entzündet. Weiterhin wurden nach Spielende vier Bengalische Feuer und ein Blinker entzündet. Der Blinker wurde in den Innenraum geworfen (Fall 1).

In der 59. Spielminute wurden zwei Bierbecher in Richtung des Schiedsrichter-Assistenten 2 geworfen. Dieser wurde nicht getroffen (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Entsprechendes gilt für das Werfen von Gegenständen in Richtung Innenraum. Zum Schutz dieses Personenkreises sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür zumindest gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im

Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den DFB-Statuten zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage des DFB ist nicht anders als die sich aus den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball ergebende Rechtslage. Letztere wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie zuletzt von dem Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Zu Gunsten des BSG Chemie Leipzig berücksichtigt der Kontrollausschuss, dass der Verein die Vorfälle bedauert und sich hierfür entschuldigt hat. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass der Verein bereits in der ersten Hauptrunde des DFB-Vereinspokals sportgerichtlich in Erscheinung getreten war. Der DFB-Kontrollausschuss beantragt unter Abwägung dieser Strafzumessungserwägungen für die Vorkommnisse in dem o.g. Fall 1 eine Einzelgeldstrafe in Höhe von 4.500,- Euro und für das Vorkommnis in dem o. g. Fall 2 eine Einzelgeldstrafe in Höhe von 500,- Euro und somit **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 01.02.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –